



Finanzordnung von Volt Deutschland

15. Dezember 2024

Letzte Änderung vom 15. Dezember 2024
Redaktionelle Änderung vom 29. Dezember 2024
Dokument erstellt am 31. Dezember 2024

Volt Deutschland
Bundesverband
Choriner Str. 34 | 10435 Berlin

voltdeutschland.org
vorstand@voltdeutschland.org



§ 1 – Finanzverhältnisse

- (1) ¹ Volt Deutschland regelt ihre Finanzverhältnisse folgendermaßen:
1. Der/die Bundesschatzmeister*in verwaltet die zentralen Finanzen und ist für die Beschaffung der finanziellen Mittel des Bundesverbands verantwortlich.
 2. Die Schatzmeister*innen der Landes- und Kreisverbände verwalten die Finanzen ihrer jeweiligen Verbände und sind für die Beschaffung der finanziellen Mittel ihrer jeweiligen Verbände verantwortlich.
 3. Der Bundesfinanzrat berät Volt Deutschland in allen Finanzfragen, er fasst Beschlüsse und dient der Vernetzung der Finanzverantwortlichen. Er entwickelt und plant Maßnahmen zur finanziellen Leistungsfähigkeit aller Ebenen Volt Deutschlands.
- (2) ¹ Die Finanzwirtschaft Volt Deutschlands folgt den Grundsätzen der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung. ² Die Schatzmeister*innen des Bundesverbands und der jeweiligen Landes- und Kreisverbände sind dafür verantwortlich, die dafür notwendigen Maßnahmen zu treffen.

§ 2 – Rechnungslegung

- (1) ¹ Der Bundesverband und die Landes- und Kreisverbände sind verpflichtet, ihre Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu führen und jährlich den Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften des Fünften Abschnittes des Parteiengesetzes aufzustellen. ² Zur Gewährleistung des einheitlichen Rechenschaftsberichts Volt Deutschlands sind die Landes- und Kreisverbände angehalten, die Bundesgeschäftsstelle mit ihrer Buchführung zu beauftragen. ³ Die dem Bundesverband dabei entstehenden Kosten tragen die in Anspruch nehmenden Landes- und Kreisverbände anteilig.
- (2) ¹ Der/die Bundesschatzmeister*in und die Schatzmeister*innen der Landesverbände kontrollieren fortlaufend die ordnungsgemäße Buchführung niederrangiger Verbände und gewährleisten damit, dass jederzeit die zur Erstellung des Prüfvermerkes für den Rechenschaftsbericht nach § 29 Abs.1 PartG vorgeschriebenen Stichproben möglich sind.



- (3) ¹ Der/die Bundesschatzmeister*in ist berechtigt und verpflichtet, zur einheitlichen Gestaltung des Rechnungswesens sowie zur ordnungsgemäßen Vereinnahmung und Veröffentlichung von Spenden im Sinne des Parteiengesetzes Anweisungen zu erteilen und verbindliche Richtlinien für den Bundesverband sowie die Landes- und Kreisverbände herauszugeben. ¹ Die Landes- und Kreisverbände sind berechtigt und verpflichtet, die vom Bundesverband zu diesen Zwecken zur Verfügung gestellten IT-Systeme zu nutzen.

§ 3 – Prüfungswesen und Rechnungsprüfer*innen

- (1) ¹ Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die Buchführung, die Kassen und die Konten seines jeweiligen Verbandes zu nehmen.
- (2) ¹ Der Bundesverband und die Landesverbände prüfen stichprobenartig die Konten und Kassen ihrer Untergliederungen nach Maßgabe des Parteiengesetzes.
- (3) ¹ Der Bundesverband sowie die Landes- und Kreisverbände sind verpflichtet, die Buchführung, die Kassen und die Konten durch satzungsgemäß bestellte Rechnungsprüfer*innen entsprechend § 9 Abs. 5 PartG prüfen zu lassen.
- (4) ¹ Der Bundesparteitag und die Mitgliederversammlungen der Landes- und Kreisverbände wählen in nicht geheimer Wahl jeweils drei Rechnungsprüfer*innen für eine Amtszeit von zwei Jahren. ² Landes- und Kreisverbände können in ihrer Satzung eine abweichende Anzahl von Rechnungsprüfer*innen, mindestens aber zwei, festlegen. ³ Ungeachtet der nach den Sätzen 1 und 2 zu wählenden Anzahl ist bei allen wesentlichen Prüfungshandlungen das Vier-Augen-Prinzip einzuhalten - insofern die Prüfung durch lediglich eine*n Rechnungsprüfer*in stets ausgeschlossen.
- (5) ¹ Zum/zur Rechnungsprüfer*in kann nur bestellt werden, wer Mitglied von Volt Deutschland ist. ² Rechnungsprüfer*innen dürfen dem Vorstand des Verbandes, den sie prüfen, nicht angehören oder im Prüfungszeitraum angehört haben und in keinem Dienstverhältnis zum zu prüfenden Verband oder einer Untergliederung stehen.
- (6) ¹ Die Rechnungsprüfer*innen überprüfen den finanziellen Teil des Tätigkeitsberichts des Vorstandes sowie allgemein die Finanzwirtschaft ihres jeweiligen Verbandes, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Grundsätze der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung, des Haushaltsplans und der Beschlüsse des Parteitages oder der Mitgliederversammlung.



- (7) ¹ Die Rechnungsprüfer*innen sind berechtigt, vom Vorstand ihres zu prüfenden Verbandes alle Auskünfte zu verlangen, die nach ihrem Ermessen zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. ² Sie sind ferner berechtigt, alle auf die Finanzwirtschaft des jeweiligen Verbandes bezogenen Unterlagen, einschließlich Buchführung, Konten und Kassen, einzusehen. ³ Zum Abschluss der Prüfung hat ihnen der Vorstand die Vollständigkeit aller erteilten Auskünfte sowie zur Verfügung gestellten Unterlagen und Nachweise schriftlich zu versichern.
- (8) ¹ Die Rechnungsprüfer*innen sind verpflichtet, einen schriftlichen Bericht über ihre Prüfung anzufertigen und diesen dem Parteitag oder der Mitgliederversammlung des zu prüfenden Verbandes, rechtzeitig vor der Beschlussfassung über den finanziellen Teil des Tätigkeitsberichts des Vorstandes, zuzuleiten. ² In jedem Fall sind in diesen Bericht die Rahmenbedingungen, der Umfang der Prüfung und alle wesentlichen Prüfungshandlungen sowie das Prüfungsergebnis aufzunehmen.

§ 4 – Rechenschaftsbericht und Prüfung des Rechenschaftsberichts

- (1) ¹ Der/die Bundesschatzmeister*in trägt die Verantwortung für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichtes bei der/dem Präsidentin/en des Deutschen Bundestages gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 PartG. ² Zu diesem Zweck legen
- a) die Schatzmeister*innen der Kreisverbände dem/der Schatzmeister*in ihres Landesverbandes - wenn kein Landesverband besteht, dem/der Bundesschatzmeister*in - bis spätestens zum 31. März eines jeden Jahres die Rechenschaftsberichte der Kreisverbände und
 - b) die Schatzmeister*innen der Landesverbände dem/der Bundesschatzmeister*in bis spätestens zum 31. Mai eines jeden Jahres die Rechenschaftsberichte der Landesverbände vor.
- (2) ¹ Ist die rechtzeitige Abgabe des einheitlichen Rechenschaftsberichts Volt Deutschlands gefährdet, so haben der Bundesverband und die Landesverbände das Recht und die Pflicht, durch geeignete Maßnahmen die ordnungsgemäße Buchführung niederrangiger Verbände zu gewährleisten. ² Geeignet sind insbesondere Maßnahmen, durch die der jeweils höherrangige Verband über sein entsprechendes Organ die Buchführung des niederrangigen Organs an sich zieht, oder die Einsetzung eines/einer Beauftragten. ³ Der/die Bundesschatzmeister*in und die Schatzmeister*innen der Landesverbände sind berechtigt, Ansprüche niederrangiger Verbände gegen Dritte gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen, soweit dies zur Erstellung der Rechenschaftsberichte erforderlich ist.



- (3) ¹ Der Bundesvorstand bestellt auf Vorschlag des/der Bundesschatzmeisters/in eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die den Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften der §§ 29 bis 31 PartG zu prüfen hat.

§ 5 – Mitgliedsbeiträge

- (1) ¹ Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages per Bankeinzug verpflichtet. ² Die Höhe des Beitrages soll 1 Prozent des durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens betragen; sie beträgt jedoch mindestens 10 Euro pro Monat. ³ Für Menschen mit niedrigem Einkommen beträgt der Beitrag mindestens 2 Euro pro Monat. ⁴ Ein niedriges Einkommen liegt vor, wenn 10 Euro mehr als 1 Prozent des monatlichen Nettoeinkommens ausmachen. ⁵ Für Schüler*innen, Studierende und Arbeitslose beträgt der Beitrag mindestens 1 Euro pro Monat. ⁶ Die Berechnung des Mitgliedsbeitrages erfolgt monatsgenau, beginnend mit dem Monat, in dem der Beitritt stattfindet.
- (2) ¹ Mitgliedsbeiträge von monatlich unter 10 Euro können nur quartalsweise oder jährlich entrichtet werden. ² Bei höheren Mitgliedsbeiträgen besteht zusätzlich die Möglichkeit der monatlichen Zahlungsweise.
- (3) ¹ Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich am ersten Bankarbeitstag des Monats zur Zahlung fällig; bei quartalsweiser Zahlungsweise am ersten Bankarbeitstag des Quartals; bei jährlicher Zahlungsweise am ersten Bankarbeitstag des Kalenderjahres.
- (4) ¹ Der erste Mitgliedsbeitrag nach Beitritt ist der des Beitrittsmonats. ² Er wird am ersten Bankarbeitstag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Beitritt stattfand, zur Zahlung fällig. ³ Bei quartalsweiser oder jährlicher Zahlung wird zu diesem Zeitpunkt ebenfalls der anteilige Mitgliedsbeitrag fällig, den das Mitglied für den Zeitraum bis zur ersten regulären Zahlung schuldet.
- (5) ¹ Befindet sich ein Mitglied mit der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages in Verzug, so kann es durch den Bundesverband schriftlich oder per E-Mail gemahnt werden. ² Die zweite Mahnung erfolgt unter Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und dem Hinweis, dass die Nichtzahlung der Erklärung des Austritts gleichsteht. ³ Sofern ein Mitglied die Rückgabe einer berechtigten Lastschrift zu vertreten hat, ist Volt Deutschland zur Rückforderung der durch die Rückgabe tatsächlich entstandenen Kosten berechtigt.



- (6) ¹ Der Mitgliedsbeitrag wird vom Bundesverband erhoben und verteilt. ² Soweit Volt Deutschland Mitglied der Volt Europa AISBL ist, erhält Volt Europa AISBL im Rahmen der nach § 9 der Satzung von Volt Deutschland bestehenden Mitgliedschaften einen Anteil des Mitgliedsbeitrages. ³ Die Landes- und Kreisverbände, in deren Zuständigkeitsbereich das Mitglied seinen Wohnsitz hat, erhalten jeweils einen Anteil des nach Satz 2 verbleibenden Mitgliedsbeitrages. ⁴ Sofern ein Verband nicht besteht, steht der Anteil dem nächsthöheren Verband zu.
- (7) ¹ Über die Höhe des an Volt Europa AISBL abzuführenden Anteils beschließt der Bundesparteitag. ² Der Bundesparteitag beschließt weiterhin über die Höhe der zwischen dem Bundesverband und den Landes- und Kreisverbänden zu verteilenden Anteile des nach Satz 1 verbleibenden Gesamtanteils.
- (8) ¹ Der Bundesverband zahlt den Anteil der Mitgliedsbeiträge quartalsweise direkt an die Landesverbände und Kreisverbände aus. ² Auf Antrag einzelner Landes- oder Kreisverbände kann der/die Bundesschatzmeister*in eine kurzfristige Auszahlung der jeweiligen Anteile bewilligen.

§ 6 – Mandatsträger*innenbeiträge

- (1) ¹ Inhaber eines öffentlichen (Wahl-)Amtes (Mandatsträger*innen) leisten über ihren Mitgliedsbeitrag hinaus monatliche Geldzuwendungen (Mandatsträger*innenbeiträge). ² Die Beiträge sind als solche gesondert zu erfassen.
- (2) ¹ Die Beiträge werden vom jeweils rangniedrigsten Verband erhoben, der das Wahlgebiet des Parlaments / der Vertretungskörperschaft vollständig umfasst, und stehen diesem ungeteilt zu, soweit die nachfolgenden Sätze nichts anderes regeln. ² Bei Mandatsträger*innen auf Ebene des Bundes werden die Beiträge vom Bundesverband erhoben und zu gleichen Teilen zwischen Bundesverband und dem jeweiligen Landesverband aufgeteilt. ³ Bei Mandatsträger*innen im Europäischen Parlament werden die Beiträge vom Bundesverband erhoben; dabei werden auf Wunsch der Mandatsträger*innen direkt an Volt Europa AISBL geleistete Beiträge bis zur Höhe von maximal 50 Prozent angerechnet. ⁴ Sofern ein Kreisverband noch nicht besteht, können Mandatsträger*innen auf kommunaler Ebene bestimmen, dass ihr Beitrag vom erhebenden Verband innerhalb der entsprechenden kommunalen Gebietskörperschaft verwendet wird.



- (3) ¹ Der Parteitag / die Mitgliederversammlung des jeweils erhebenden Verbandes beschließt die Höhe des Beitrages in Form eines Prozentsatzes oder eines Festbetrages vor Beginn der Amtsperiode oder auf dem darauffolgenden Parteitag nach Beginn der Amtsperiode rückwirkend. ² Bemessungsgrundlage der Ermittlung des Mandatsträger*innenbeitrages ist die Brutto-Grunddiät bzw. das Brutto-Grundgehalt nach Besoldungsordnung bei politischen (Wahl-)Beamt*innen; sofern solche nicht gewährt werden, die pauschale Brutto-Aufwandsentschädigung. ³ Bezüge, die unmittelbar der Alters- und Hinterbliebenenversorgung zufließen (wie im Falle der Beiträge an das Versorgungswerk der Mitglieder der Landtage von Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Baden-Württemberg) werden hierbei nicht berücksichtigt. ⁴ Es ist möglich, Prozentsätze oder Festbeträge bei Vorliegen bestimmter persönlicher Voraussetzungen, wie zum Beispiel unterhaltsberechtigter Personen (z.B. eigene Kinder), die im selben Haushalt leben, für Mandatsträger*innen, die diese Voraussetzungen erfüllen, zu verringern. ⁵ Der Parteitag / die Mitgliederversammlung kann weiterhin beschließen, auch nicht in der Bemessungsgrundlage nach Satz 2 erhaltene Aufwandspauschalen, Tage- oder Sitzungsgelder ganz oder teilweise in die Bemessungsgrundlage mit einzubeziehen. ⁶ Ein vonseiten des Parlaments / der Vertretungskörperschaft gewährter Ersatz für gegenüber dieser Stelle im Einzelfall nachzuweisenden Verdienstaufschlag ist in keinem Fall einzubeziehen. ⁷ Die Einzelheiten der Entrichtung werden sodann zu Beginn der Amtsperiode für deren Dauer zwischen dem/der Schatzmeister*in des jeweils erhebenden Verbandes und dem/der Mandatsträger*in vereinbart.
- (4) ¹ Bei Mandatsträger*innen, die innerhalb eines Parlamentes oder einer kommunalen Vertretungskörperschaft (insbesondere als Mitglieder des Parlamentspräsidiums, Fraktions- oder Ausschussvorsitzende) eine bestimmte Funktion ausüben und aufgrund dieser erhöhte Bezüge erhalten (Funktionsbezüge), erhöht sich die nach Abs. 3 ermittelte Bemessungsgrundlage um diese Funktionsbezüge, sofern der Parteitag / die Mitgliederversammlung des jeweils erhebenden Verbandes nichts abweichendes beschließt. ² Sofern Fraktions- oder Ausschussvorsitzende aufgrund einer satzungsrechtlichen Vorschrift der Fraktion bereits einen entsprechenden Beitrag an ihre Fraktion leisten, kann auf Wunsch der Mandatsträger*innen dieser auf die Funktionsbezüge entfallende Beitrag auf den an die Partei zu leistenden Beitrag angerechnet werden. ³ Die Anrechnung erfolgt jedoch maximal in einer Höhe, dass der bereits anhand der Bemessungsgrundlage nach Abs. 3 an die Partei zu leistende Beitrag dabei nicht unterschritten wird.
- (5) ¹ Sofern kein Beschluss nach Absatz 3 erfolgt, beträgt die Höhe des Beitrages



- a) 17,50 Prozent für auf Ebene des Bundes oder der Europäischen Union direkt oder indirekt gewählte Mitglieder der Parlamente oder Regierungen sowie politische Beamte;
- b) 15,00 Prozent für auf Ebene eines Bundeslandes direkt oder indirekt gewählte Mitglieder der Parlamente oder Regierungen sowie politische Beamte, mit Ausnahme der Mitglieder der Hamburger Bürgerschaft;
- c) 10,00 Prozent für direkt oder indirekt gewählte Mitglieder von Kreis- und Bezirkstagen, Gemeinde bzw. Stadt- und Ortsräten, Bürgermeister und Landräte sowie Mitglieder der Hamburger Bürgerschaft

der Bemessungsgrundlage nach Abs. 3 und 4. ² Entsprechendes gilt auch für von den Fraktionen der jeweiligen Ebene in Aufsichtsgremien entsandte Personen.

- (6) ¹ Über die Entrichtung der Mandatsträger*innenbeiträge ist dem Parteitag / der Mitgliederversammlung des nach Absatz 2 erhebenden Verbandes durch die/den Schatzmeister*in jährlich Bericht zu erstatten.

§ 7 – Spenden

- (1) ¹ Der Bundesverband und die Landes- und Kreisverbände sind berechtigt, Spenden anzunehmen. ² Die für ihre Verbandsebene bestimmten Spenden werden von den Schatzmeister*innen der jeweiligen Verbände nach § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 PartG entgegengenommen. ³ Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne von § 25 PartG unzulässig sind. ⁴ Können unzulässige Spenden nicht zurückgegeben werden, so sind diese über die Landesverbände und durch den Bundesverband unverzüglich an die/den Präsidentin/en des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.
- (2) ¹ Jeder Gliederung stehen die bei ihr eingegangenen Spenden ungeteilt zu, sofern eine Zweckbindung nichts anderes vorsieht.
- (3) ¹ Erbschaften und Vermächtnisse werden, soweit sie keine Nachteile für Volt Deutschland haben, ohne Begrenzung angenommen.
- (4) ¹ Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50.000 Euro übersteigen, sind über die Landesverbände und durch den Bundesverband der/dem Präsidentin/en des Deutschen Bundestages unverzüglich anzuzeigen.
- (5) ¹ Spenden an eine oder mehrere Verbandsebenen von Volt Deutschland, deren Gesamtwert 10.000 Euro pro Jahr übersteigt, sind im jeweiligen Rechenschaftsbericht unter Angabe des Namens und der Anschrift des/der Spender*in zu verzeichnen.



- (6) ¹ Hat eine Verbandsebene von Volt Deutschland unzulässige Spenden vereinnahmt, ohne sie an die/den Präsidentin/en des Deutschen Bundestages weiterzuleiten, oder erlangte Spenden nicht im Rechenschaftsbericht veröffentlicht, so verliert sie gemäß § 31a PartG den ihr nach der jeweiligen Beschlusslage zustehenden Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung in Höhe des zweifachen der rechtswidrig erlangten oder nicht veröffentlichten Spenden.
- (7) ¹ Zuwendungsbestätigungen für Spenden werden ausschließlich von dem/der Bundesschatzmeister*in oder von dieser/diesem bevollmächtigten hauptamtlichen Mitarbeitern der Bundesgeschäftsstelle ausgestellt.

§ 8 – Staatliche Teilfinanzierung

- (1) ¹ Der/die Bundesschatzmeister*in beantragt jährlich zum 31. Januar für den Bundesverband und die Landesverbände die Auszahlung der staatlichen Mittel.
- (2) ¹ Der/die Bundesschatzmeister*in führt jährlich bis spätestens zum 31. März den innerparteilichen Finanzausgleich durch.
- (3) ¹ Landesverbände, deren Festsetzungsbeträge nach § 19a Abs. 6 PartG für das Anspruchsjahr die Summe aus Eigeneinnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 7 PartG des entsprechenden Rechenschaftsjahres übersteigen, zahlen den sich daraus ergebenden Differenzbetrag zu 100 Prozent in den innerparteilichen Finanzausgleich.
- (4) ¹ Der Bundesverband beteiligt sich am innerparteilichen Finanzausgleich mit dem vollständigen Bundesanteil des Festsetzungsbetrages nach § 19a Abs. 6 PartG für das Anspruchsjahr.
- (5) ¹ Über die weitere Verteilung der staatlichen Mittel zwischen Bundesverband und den Landesverbänden beschließt der Bundesparteitag. ² Der Finanzausgleich muss demokratischen Grundsätzen entsprechen.
- (6) ¹ Der Bundesfinanzrat ist angehalten, allgemeine Kriterien für den innerparteilichen Finanzausgleich zu definieren und insofern die Beschlussfassung des Bundesparteitags über die Verteilung vorzubereiten.

§ 9 – Haushalts- und Finanzplanung

- (1) ¹ Der/Die Bundesschatzmeister*in ist verpflichtet, vor Beginn eines Rechnungsjahres (Kalenderjahr) einen Haushaltsplan aufzustellen.



- (2) ¹ Der Haushaltsplan bedarf der Einwilligung des Bundesparteitags. ² Der/die Bundesschatzmeister*in ist bis zur Verabschiedung des Haushaltsplanes durch den Bundesparteitag an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.
- (3) ¹ Beschließt der Bundesparteitag Ausgaben, so ist im Haushalt ein entsprechender Titel einzustellen. ² Ausgaben, für die kein Titel im Haushaltsplan besteht, dürfen nur nach Umwidmung eines bestehenden Haushaltstitels getätigt werden. ³ Die Umwidmung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Bundesfinanzrates.
- (4) ¹ Landes- und Kreisverbände beschließen im Rahmen einer eigenen Haushaltsplanung selbständig über die Einnahmen und Ausgaben ihres Verbandes. ² Die Haushaltspläne der Landes und Kreisverbände sind den jeweils übergeordneten Verbänden unverzüglich vorzulegen und beschlossene Änderungen anzuzeigen. ³ Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.
- (5) ¹ Über den Haushaltsplan hinaus beschließt der Bundesparteitag jährlich eine von dem/der Bundesschatzmeister*in vorgeschlagene mittelfristige Finanzplanung über die geplanten Einnahmen und Ausgaben und die sich hieraus ergebenden Vermögensveränderungen des Bundesverbands. ² Die mittelfristige Finanzplanung umfasst einen Zeitraum von mindestens vier Jahren.

§ 10 – Ausgaben und Finanzbeschluss

- (1) ¹ Grundsätzlich sind alle finanzwirksamen Vorgänge von Volt Deutschland vom Vorstand des jeweiligen Verbandes zu beschließen. ² Alle finanzwirksamen Beschlüsse haben stets im Rahmen der Haushalts- und Finanzplanung zu erfolgen. ³ Verbindlichkeiten, für die eine Deckung in der Haushaltsplanung der Landes- und Kreisverbände bzw. der mittelfristigen Finanzplanung des Bundesverbands nicht vorgesehen ist, dürfen nicht eingegangen werden. ⁴ Die Volt Deutschland zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke entsprechend der in § 24 Abs. 5 PartG definierten Ausgabenarten verwendet werden.
- (2) ¹ Für die Aufnahme von Krediten ist stets die Einwilligung des Vorstandes des jeweiligen Verbandes erforderlich. ² Landes- oder Kreisverbände bedürfen zusätzlich der Einwilligung des jeweils höherrangigen Verbandes und die vollständige Tilgung im folgenden Haushaltsjahr muss gesichert sein.



- (3) ¹ Für den Vollzug des Haushalts- und Finanzplans ist der/die Bundesschatzmeister*in verantwortlich. ² Dieser/diese ist ermächtigt, über Ausgaben zu beschließen, die jeweils 5.000 Euro nicht übersteigen. ³ Ausgaben bis zu jeweils 10.000 Euro sind mit Einwilligung zweier Zeichnungsberechtigter aus dem Kreis von Bundesschatzmeister*in und den beiden Bundesvorsitzenden wirksam. ⁴ Für alle anderen Ausgaben, die jeweils 10.000 Euro übersteigen, ist die Einwilligung des Bundesvorstands erforderlich.
- (4) ¹ Abs. 3 gilt entsprechend für Landes- und Kreisverbände. ² Die Wertgrenzen sind hierbei um 50 Prozent für Landesverbände und 75 Prozent für Kreisverbände reduziert. ³ In den Satzungen der Landes- und Kreisverbände können zusätzlich niedrigere Wertgrenzen festgelegt werden.
- (5) ¹ Widerspricht der/die Schatzmeister*in des jeweiligen Verbandes außerplanmäßigen Ausgaben oder der Aufnahme von Krediten, so dürfen diese nur getätigt werden, wenn der Vorstand des jeweiligen Verbandes sie mit Zweidrittelmehrheit beschließt.
- (6) ¹ Ausgaben im Sinne dieser Finanzordnung sind sämtliche Geschäftsvorfälle, die zu einer Verringerung des Geldvermögens von Volt Deutschland führen. ² Ausgabe ist, soweit für einzelne Ausgabenarten (§ 24 Abs. 5 PartG) nichts Besonderes gilt, auch jede von der Partei erbrachte Geldleistung oder geldwerte Leistung sowie die Nutzung von Einnahmen nach § 26 Abs. 1 Satz 2 PartG, die die Partei erlangt hat. ³ Als Ausgabe gelten auch planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen auf Vermögensgegenstände und die Bildung von Rückstellungen.

§ 11 – Zahlungsverkehr

- (1) ¹ Der gesamte Zahlungsverkehr wird grundsätzlich bargeldlos über die Konten des Bundesverbandes abgewickelt. ² Als Konten werden neben den Bankkonten auch die Konten bei Zahlungsdienstleistern verstanden.
- (2) ¹ Regelmäßig sind nur der/die Bundesschatzmeister*in sowie vom Bundesvorstand einzeln oder gemeinsam bevollmächtigte Mitglieder des Bundesvorstandes zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs befugt. ² Hauptamtlichen Mitarbeiter*innen der Bundesgeschäftsstelle kann die Befugnis zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs durch den/die Bundesschatzmeister*in erteilt werden.



- (3) ¹ Außerhalb der Hauptkasse des/der Bundesschatzmeisters/in werden grundsätzlich keine Barkassen geführt. ² Bei Bedarf kann die vorübergehende Führung zusätzlicher Barkassen durch den/die Bundesschatzmeister*in angeordnet werden. ³ Die dauerhaften Bestände aller Kassen dürfen 1.000 Euro nicht übersteigen. ⁴ Darüber hinausgehende Bestände sind unverzüglich auf die Konten des Bundesverbandes einzuzahlen.
- (4) ¹ Landes- und Kreisverbände führen Kassen in eigenem Namen. ² Die Führung von Bankkonten erfolgt für eigene Rechnung aber im Rahmen von Treuhandkonten im Namen des Bundesverbands. ³ Zu diesem Zweck ist eine entsprechende Treuhandvereinbarung zu schließen. ⁴ Vor Eröffnung eines Kontos bei einem Zahlungsdienstleister ist die Einwilligung des/der Bundesschatzmeister*in einzuholen. ⁵ Die Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 12 – Kosten- und Auslagenersatz

- (1) ¹ Notwendige Kosten und Auslagen, die innerparteilichen Amtsträger*innen, Bewerber*innen bei öffentlichen Wahlen und von Volt Deutschland Beauftragten durch Ausübung des Amtes, der Kandidatur oder des Auftrages entstehen, werden auf Antrag und nach Vorlage der notwendigen Nachweise erstattet.
- (2) ¹ Höhe und Umfang der Erstattungen beschließt der Bundesvorstand in einheitlichen Richtlinien, die den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit zu entsprechen haben. ² Erstattungen, Entschädigungen und Tagessätze sind grundsätzlich der Höhe nach auf die entsprechenden Regelsätze des Bundesreisekostengesetzes, stets aber auf die steuerlichen Höchstgrenzen zu begrenzen. ³ Eigene, abweichende Regelungen der Landes- und Kreisverbände sind zulässig, dürfen jedoch Höhe und Umfang der Regelungen ihres jeweils übergeordneten Verbandes nicht überschreiten.

§ 13 – Bundesfinanzrat

- (1) ¹ Der Bundesfinanzrat besteht aus dem/der Bundesschatzmeister*in und den Schatzmeister*innen der Landesverbände. ² Der/Die Bundesschatzmeister*in führt den Vorsitz.
- (2) ¹ Die Aufgaben und Kompetenzen des Bundesfinanzrates erstrecken sich namentlich auf



- a) die Beratung der Partei in allen Finanzfragen;
 - b) die gemeinsame Vorbereitung der finanziellen Beschlüsse des Bundesparteitags mit dem/ der Bundesschatzmeister*in, insbesondere solche, die die Verteilung der staatlichen Mittel und Mitgliedsbeiträge zwischen dem Bundesverband und den nachgeordneten Verbänden betreffen;
 - c) die Berechtigung, in dringlichen Fällen zu beschließen, dass die nachgeordneten Verbände zusätzliche Beträge an den Bundesverband abzuführen haben (Umlagen);
 - d) die Zustimmung bei der Umwidmung von Haushaltstiteln des Bundesverbands; e) die Beschlussfassung über die vorübergehende Einschränkung oder Aussetzung der finanziellen Autonomie von Landes- oder Kreisverbänden bei schwerwiegenden Verstößen gegen die innere finanzielle Ordnung von Volt Deutschland, gegen den finanziellen Teil des Parteiengesetzes oder bei Nicht-Erstellung ihres Rechenschaftsberichts.
- (3) ¹ Der Bundesfinanzrat tritt in der Regel halbjährlich und in Vorbereitung der Bundesparteitage zusammen. ² Er kann weiterhin außerordentlich auf Antrag des/der Bundesschatzmeister*in oder eines Fünftels seiner Mitglieder einberufen werden.
- (4) ¹ Der Bundesfinanzrat fasst seine Beschlüsse mit mindestens der Mehrheit seiner Mitglieder. ² Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (5) ¹ Der Bundesfinanzrat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung mit zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder.
- (6) ¹ Solange in einem Bundesland noch kein Landesverband existiert, tritt abweichend von Abs. 1 Satz 1 an die Stelle des/der Landesschatzmeisters/in der/die Schatzmeister*in des jeweils mitgliederstärksten Kreisverbandes.
- (7) ¹ Der Bundesfinanzrat tritt erstmals zusammen, wenn ihm mindestens neun Mitglieder angehören.

§ 14 – Wirtschaftliche Tätigkeit

- (1) ¹ Dem Betrieb von wirtschaftlichen Unternehmungen dienen Kapitalgesellschaften des Bundesverbandes. ² Soweit eine solche Kapitalgesellschaft existiert, sind innerhalb des Bereiches des Unternehmensgegenstandes der Kapitalgesellschaft wirtschaftliche Unternehmungen durch die Partei selbst ausgeschlossen. ³ Die Unterhaltung eigener Kapitalgesellschaften durch Landes- oder Kreisverbände ist stets ausgeschlossen.
- (2) ¹ Die wirtschaftliche Tätigkeit dient nur nebensächlich der Gewinnerzielung. ² Vielmehr dient die wirtschaftliche Tätigkeit in ihrer Gesamtrichtung dazu, die satzungsmäßigen Zwecke von Volt Deutschland zu verwirklichen.

